

U203 Urteil des EVG vom 29. Juni 1994

Mit vorliegendem EVG-Urteil wurden die Anforderungen an die Staplerfahrerausbildung konkretisiert. Das EVG bestätigt unter anderem, dass das Niveau der Ausbildung mindestens dem Ausbildungsstand der Staplerfahrer-Kurse der Schweizerischen Gesellschaft für Logistik (SGL) entsprechen muss.

III. Kammer

Bundesrichterin Widmer, Bundesrichter Rüedi und nebenamtlicher Richter Brönnimann; Gerichtsschreiberin Grünig

Urteil vom 29. Juni 1994

in Sachen

A. _____ AG, _____, _____, Beschwerdeführerin,

gegen

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt, Luzern, Beschwerdegegnerin,

und

Bundesamt für Sozialversicherung, Bern

A.- Die Firma A. _____ AG, ein der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) unterstellter Betrieb, verwertet Rohstoffe für die Papier- und Kunststoffindustrie. Am 15. Februar 1990 und am 15. April 1992 ereignete sich in der Firma je ein durch Staplerfahrer verursachter Unfall. Nachdem die SUVA die Firma mit Schreiben vom 5. Juni 1990 und 7. September 1992 aufgefordert hatte, ihre Staplerfahrer ausbilden zu lassen, ordnete sie mit Verfügung vom 22. Januar 1993 an, dass jene Personen, die als Staplerfahrer eingesetzt würden, bis am 30. Juni 1993 auszubilden seien, wobei mindestens das Ausbildungsniveau der Staplerfahrer-Kurse der Schweizerischen Gesellschaft für Logistik (SGL), Bern, zu erreichen sei. Die hiegegen erhobene Einsprache wies die SUVA mit Einspracheentscheid vom 24. März 1993 ab.

B.- Die A. _____ AG erhob Beschwerde mit dem sinngemässen Antrag auf Aufhebung des Einspracheentscheids und der Verfügung vom 22. Januar 1993. Das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) wies die Beschwerde mit Entscheid vom 9. Dezember 1993 ab und forderte die SUVA auf, der Firma eine neue Frist zum Vollzug der angeordneten Ausbildungs-massnahme anzusetzen.

C.- Die A. _____ AG führt Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit folgenden Anträgen:

"Der angeordnete Partikular-Vollzug nur auf die A. _____ AG wird auf alle schweizerischen Betriebe auf gleiche Art und Weise vollzogen.

Die SUVA anerkennt unsere bereits erfolgte, nicht nur gleichwertige, sondern in der Praxis bessere interne Ausbildung und belohnt diese interne Ausbildung durch eine entsprechende Prämienreduktion ..."

Das BSV verzichtet auf eine Stellungnahme und einen Antrag. Die SUVA schliesst auf Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde.

Das Eidg. Versicherungsgericht zieht in Erwägung:

1.- a) Gemäss Art. 105 Abs. 2 UVG in der hier massgeblichen, bis Ende 1993 gültig gewesenen Fassung, kann gegen Einspracheentscheide, welche Anordnungen zur Verhütung von Unfällen oder Berufskrankheiten betreffen, Beschwerde beim Bundesamt für Sozialversicherung erhoben werden. Entscheide gemäss Art. 105 Abs. 2 UVG können innert 30 Tagen beim Eidgenössischen Versicherungsgericht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden (Art. 110 Abs. 1 UVG in der bis 31. Dezember 1993 gültig gewesenen Fassung).

b) Da der zu beurteilende Entscheid vom BSV und damit nicht von einer richterlichen Behörde erlassen worden ist, und es sich bei der angefochtenen Verfügung nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen handelt, richtet sich die Kognition des Eidgenössischen Versicherungsgerichts nach Art. 132 in Verbindung mit Art. 104 lit. a und b sowie Art. 105 Abs. 1 OG in der hier anwendbaren, seit 15. Februar 1992 gültigen Fassung. Demnach hat das Eidgenössische Versicherungsgericht zu prüfen, ob der vorinstanzliche Entscheid Bundesrecht verletzt, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, oder ob der rechtserhebliche Sachverhalt unrichtig oder unvollständig festgestellt worden ist, wobei es die vorinstanzliche Feststellung des Sachverhalts frei überprüfen kann (vgl. BGE 116 V 259 Erw. 2b bb, 101 V 199 Erw. 2).

2.- a) Gemäss Art. 128 OG in der hier massgeblichen, seit 15. Februar 1992 gültigen Fassung (vgl. Übergangsbestimmungen zur Gesetzesänderung vom 4. Oktober 1991) beurteilt das Eidgenössische Versicherungsgericht letztinstanzlich Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Art. 97, 98 lit. b-h und 98a OG auf dem Gebiet der Sozialversicherung. Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen bzw. zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich - in Form einer Verfügung - Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung ergangen ist (BGE 119 Ib 36 Erw. 1b, 118 V 313 Erw. 3b, je mit Hinweisen).

b) Der angefochtene Einspracheentscheid vom 24. März 1993 hat einzig die Anordnung einer Ausbildung für die im Betrieb der Beschwerdeführerin beschäftigten Staplerfahrer zum Gegenstand. Dementsprechend hat das BSV in seiner Entscheidung nur die Rechtmässigkeit dieser Auflage geprüft. Soweit in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde der Vollzug der angefochtenen Verfügung in allen schweizerischen Betrieben und die Gewährung einer Prämienreduktion beantragt werden, gehören diese Begehren nicht zum weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. In diesem Umfang ist auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht einzutreten.

3.- Die Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten gelten für alle Betriebe, die obligatorisch versicherte Arbeitnehmer beschäftigen (Art. 81 Abs. 1 UVG). Nach Art. 82 UVG ist der Arbeitgeber verpflichtet, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind (Abs. 1). Er hat die Arbeitnehmer bei der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zur Mitwirkung heranzuziehen (Abs. 2).

Gemäss Art. 83 Abs. 1 UVG erlässt der Bundesrat nach Anhören der unmittelbar beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen Vorschriften über technische, medizinische und andere Massnahmen zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten in den Betrieben. Er bestimmt, wer die Kosten trägt. Gestützt auf diese Delegationsnorm hat der Bundesrat die Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (in Kraft seit 1. Januar 1984; VUV) erlassen. Gemäss Art. 6 VUV muss der Arbeitgeber dafür sorgen, dass die Arbeitnehmer über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren in Kenntnis gesetzt sowie über die Massnahmen zu deren Verhütung angeleitet werden. Er sorgt für die Befolgung dieser Massnahmen. Sodann darf der Arbeitgeber Arbeiten mit besonderen Gefahren nur Arbeitnehmern übertragen, die dafür entsprechend ausgebildet sind (Art. 8 Abs. 1 Satz 1 VUV).

4.- a) In Anwendung dieser Bestimmungen und gestützt auf Art. 84 Abs. 1 UVG, wonach die Durchführungsorgane nach Anhören des Arbeitgebers und der unmittelbar betroffenen Versicherten bestimmte Massnahmen zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten anordnen können, hat die SUVA die Beschwerdeführerin verpflichtet, sämtliche als Staplerfahrer eingesetzten Personen ausbilden zu lassen. Als massgeblichen Ausbildungsstand hat sie "mindestens das Ausbildungsniveau der SGL-Kurse" gefordert.

b) Gemäss Ziff. 3.1 der Richtlinien der SUVA über Flurförderzeuge vom Februar 1990 dürfen Flurförderzeuge, zu welchen Fahrzeugen die Stapler gehören, nur durch ausgebildetes Personal bedient werden. Zwar sind diese Richtlinien für den Sozialversicherungsrichter nicht verbindlich, doch sollen sie bei der Entscheidung mitberücksichtigt werden, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen (BGE 118 V 131 Erw. 3a, 210 Erw. 4c, 117 V 284 Erw. 4c, 116 V 19 Erw. 3c, je mit Hinweisen).

Das Führen eines Staplers birgt, insbesondere bei unsachgerechter Handhabung des Fahrzeugs, das Risiko erheblicher Verletzungsgefahren für den Fahrer selbst und für Dritte. Der Umstand, dass der Stapler für den Transport schwerer Lasten eingesetzt wird, sich meistens auf engem Raum bewegt, und dass sich andere Personen in der Nähe aufhalten, lässt das Staplerfahren als gefährliche Arbeit im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Satz 1 VUV erscheinen. Die Anordnung einer entsprechenden Ausbildung ist daher unter dem Gesichtspunkt von Art. 82 Abs. 2 UVG angemessen. Dabei ist unerheblich, ob sich im Betrieb, welcher die Ausbildung vorzunehmen hat, bereits Unfälle mit Staplern ereignet haben oder nicht. Im vorliegenden Fall erübrigt es sich daher, auf die näheren Umstände der beiden Unfälle vom 15. Februar 1990 und 15. April 1992 einzugehen.

Mit dem BSV ist sodann festzustellen, dass das geforderte Ausbildungsziel, welches den Richtlinien der SUVA entspricht, nicht zu beanstanden ist. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die SUVA die Beschwerdeführerin nicht verpflichtet hat, ihre Staplerfahrer einen von der Schweizerischen Gesellschaft für Logistik angebotenen Kurs absolvieren zu lassen. Sie verlangt einzig, dass die Staplerfahrer in dem Umfang ausgebildet werden, dass sie einen Wissensstand analog dem Abschluss eines SGL-Kurses erreichen.

5.- a) In der Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird im wesentlichen vorgebracht, es widerspreche dem Gleichbehandlungsgebot des Art. 4 BV, dass lediglich die Beschwerdeführerin zur Ausbildung ihres Personals verpflichtet worden sei. Eine solche Vorschrift lasse sich allenfalls in einem Grossbetrieb durchsetzen; ein Kleinbetrieb aber würde zusammenbrechen, wenn alle Staplerfahrer, auch jene die nur kurzfristig mit dieser Tätigkeit betraut werden, zuerst einen der nur selten stattfindenden SGL-Kurse absolvieren müssten.

Dazu ist vorab darauf hinzuweisen, dass der allgemeine Hinweis, für Grossbetriebe sei eine Ausbildung der Staplerfahrer finanziell tragbarer als für kleinere Unternehmen, die Annahme einer rechtsungleichen Behandlung nicht rechtfertigt. Eine Verletzung des Grundsatzes rechtsgleicher Behandlung kann nur dann vorliegen, wenn ein Erlass oder eine Anordnung rechtliche Unterscheidungen trifft, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist, oder wenn Unterscheidungen unterlassen werden, die sich aufgrund der Verhältnisse aufdrängen. Die Rechtsgleichheit ist insbesondere verletzt, wenn Gleiches nicht nach Massgabe seiner Gleichheit gleich oder Ungleiches nicht nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt wird (BGE 117 V 173 Erw. 6a mit Hinweisen). Dass gleichartige Betriebe, welche ebenfalls nicht ausgebildete Staplerfahrer beschäftigen, in der Regel nicht zu einer Ausbildung ihrer Fahrer verhalten werden, bringt die Beschwerdeführerin nicht vor, und nach der Aktenlage bestehen für eine solche Annahme auch keine Hinweise. Die Beschwerdeführerin kann daher aus Art. 4 BV nichts zu ihren Gunsten ableiten.

b) Im weitern bringt die Beschwerdeführerin vor, sie habe am 26. Juni 1993, freiwillig und ohne ihren Rechtsstandpunkt zu präjudizieren, für sämtliche Mitarbeiter, die zum Staplerfahren berechtigt seien, einen Ausbildungskurs durch die Firma L. _____ AG durchführen lassen. Damit seien ihre Staplerfahrer besser ausgebildet, als wenn sie den von der SUVA vorgeschlagenen SGL-Kurs besucht hätten, weshalb diese Ausbildung durch die SUVA zu anerkennen sei.

Es steht nach der Aktenlage fest und ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin am 26. Juni 1993 einen betriebsinternen Ausbildungskurs für ihre Staplerfahrer durchgeführt hat. Entspricht der damit erreichte Ausbildungsstand den von der SUVA verlangten Anforderungen, ist die Beschwerdeführerin den mit Verfügung vom 22. Januar und Einspracheentscheid vom 24. März 1993 erteilten Auflagen fristgemäss nachgekommen.

Die Sache ist daher an die SUVA zu überweisen, damit sie prüfe, ob die im Betrieb der Beschwerdeführerin am 26. Juni 1993 durch die Firma L. _____ AG abgehaltene Fahrschulung für Staplerfahrer den gemäss Ziff. 3.1 der Richtlinien über Flurförderzeuge an die Ausbildung von Staplerfahrern gestellten Anforderungen genügt. Verneindenfalls wird sie der Beschwerdeführerin eine neue Frist zur Durchführung der erforderlichen Ausbildung für Staplerfahrer anzusetzen haben.

Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

- I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
- II. Die Sache wird an die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt überwiesen, damit sie im Sinne von Erwägung 5b verfare.
- III. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
- IV. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'000.- ist der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten.
- V. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt.

Luzern, 29. Juni 1994

Im Namen des
Eidgenössischen Versicherungsgerichts
Die Präsidentin der III. Kammer:

Die Gerichtsschreiberin:

Weitere Auskünfte, Infomittel:

Eine Übersicht der Informationsmittel der Suva für den Einsatz von Flurförderzeugen (Stapler) finden Sie unter www.suva.ch/stapler

Informationsmittel können im Internet direkt bestellt werden: www.suva.ch/waswo.

Für Beratungen zu Informationsmittel wenden Sie sich bitte an unseren Kundendienst:

Suva

Zentraler Kundendienst, Postfach, 6002 Luzern

Tel.: 041 419 58 51

Fax: 041 419 59 17

Bei Fragen zum Thema Stapler wenden Sie sich bitte an den Bereich Gewerbe und Industrie:

Suva

Bereich Gewerbe und Industrie, Postfach 4358, 6003 Luzern

Tel. Nr.: 041 419 55 33

Fax: 041 419 62 48

E-Mail: gewerbe.industrie@suva.ch